

## **Stellungnahme der KfW zu dem Entwurf „Referentenentwurf Umsetzungsgesetz zur 4. EU-Anti- Geldwäscherichtlinie“ mit dem Bearbeitungsstand vom 24.11.2016**

### **1. HINTERGRUND**

Hintergrund der vorliegenden Stellungnahme ist die besondere Stellung der KfW nach dem KfW-Gesetz, das der KfW einen förderpolitischen Auftrag im gesellschaftlichen Interesse zuweist.

Vor diesem Hintergrund muss sichergestellt werden, dass die geldwäscherechtlichen Pflichten der KfW mit ihrem gesetzlichen Auftrag in angemessenen Einklang gebracht werden. Die atypische Stellung der KfW (vergleichbar zu anderen Instituten mit einem gesetzlichen Förderauftrag), die bei der Ausgestaltung der geldwäscherechtlichen Regelungen berücksichtigt werden muss, beruht maßgeblich auf folgenden Gründen:

- Die gesamte Tätigkeit der KfW beruht auf gesetzlichem Auftrag (KfW-Gesetz). Die KfW ist gesetzlich verpflichtet, lediglich innerhalb dieses gesetzlich vorgegebenen Rahmens tätig zu werden.
- Die KfW führt keine Geschäftskonten, hat kein Einlagengeschäft und ist dementsprechend auch von den Anforderungen des § 24c KWG befreit.
- Die in die Fördermaßnahmen der KfW einbezogenen Beteiligten im In- und Ausland und das förderspezifische Geschäft weisen - im Vergleich zur privatwirtschaftlichen Tätigkeit von anderen Banken - typischerweise nur geringe geldwäscherechtliche Risiken auf. Diese Feststellung werden durch Erfahrungswerte der vergangenen Jahre und turnusmäßige Prüfungen des Jahresabschlussprüfers bestätigt (sehr wenige Fälle geldwäscherechtlicher Verdachtssituationen).

- Aus diesen Gründen hat bereits in der Vergangenheit der Gesetzgeber über die Ausnahme des § 25i Abs. 1 Nr. 1 lfd. Nr. d) KWG das Fördergeschäft privilegiert. Es ist förderpolitisch erforderlich, diesen Ansatz konsequent weiterzuführen.

Die nachstehenden Änderungsvorschläge und Anmerkungen, um deren Umsetzung bzw. Berücksichtigung die KfW unter Wahrung der europarechtlichen Rahmenanforderungen bittet, beruhen auf der täglichen Praxis der KfW nach den (bisherigen) Anforderungen des GWG.

Es besteht die Befürchtung, dass ohne die angeregten Änderungen wichtige politische Förderbelange im Inland und im Ausland absehbar nachhaltig beeinträchtigt werden. Die KfW könnte als reguliertes Institut nach dem KWG künftig gezwungen sein, die Durchführung von legitimen förderpolitischen Vorhaben aufgrund der damit verbundenen formellen geldwäscherechtlichen Anforderungen abzulehnen.

## 2. KOMMENTIERUNG EINZELNER ASPEKTE

<b>Geplanter Gesetzeslaut</b>	<b>Anmerkungen KfW:</b>
[Regelung der vereinfachten Sorgfaltspflichten]	<p>Der Gesetzgeber hatte bereits mit § 25i Abs. 1 Nr. 1 lfd. Nr. d) KWG eine geldwäscherechtliche Privilegierung der Fördertätigkeit eingeführt. Der Wegfall dieser Privilegierung im Rahmen des vorliegenden Entwurfsgesetzes ist für die KfW nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die KfW erachtet es aus den vorgenannten Gründen (siehe Ziff. 1.) zwingend erforderlich, dass dieser förderpolitische Auftrag bei der Anwendung geldwäscherechtlicher Sicherungsmaßnahmen ausreichend Anwendung und Berücksichtigung findet. Der nachstehende Formulierungsvorschlag für eine künftige gesetzliche Regelung dient zur Präzisierung und systematischen Vereinheitlichung der in § 25i Abs. 1 Nr. 1 lfd. Nr. d) KWG bislang nur partiell geregelten Belange. Insoweit merken wir an, dass bereits die Regelung des § 25i Abs. 1 Nr. 1 lfd. Nr. d) KWG der Sache nach unumstritten ist und in der Literatur angemerkt wurde, den Anwendungsbereich zu erweitern</p>

	<p>(beispielsweise Abschaffung der Wertgrenze).</p> <p>Wir erachten aus den vorgenannten Gründen eine Regelung in Anhang 1 (Faktoren für die Beurteilung vereinfachte Sorgfaltspflichten) als nicht adäquat, da die bezeichneten Risikoerwägungen grundsätzlicher Art sind.</p> <p><i><u>Erster Formulierungsvorschlag für § 13 Entwurf Umsetzungsgesetz</u></i></p> <p><i>Soweit Voraussetzungen von [Referenz auf Regelung zu erhöhte geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten] nicht vorliegen, können Förderinstitute des Bundes, die geldwäscherechtlich Verpflichtete sind, über [gesetzliche Bestimmung vor einfache Sorgfaltspflichten] hinaus vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, sofern die Fördermaßnahme im Rahmen ihres gesetzlichen Förderauftrags erfolgt, es sei denn, dass aufgrund der Umstände der Fördermaßnahme hohe geldwäscherechtliche Risiken gesamthaft - entsprechend den in Anhang 2 genannten Risikofaktoren - anzunehmen sind.</i></p>
<p><b>§ 1 Abs. 12</b> [...]</p> <p>(12) Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,</li> <li>2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,</li> <li>3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,</li> <li>4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,</li> <li>5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,</li> <li>6. Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,</li> </ol>	<p><u>Zu §§ 1 Abs. 12 mit 14 Entwurfsgesetz (PEP-Eigenschaft):</u></p> <p>Die im Gesetzesentwurf neue Definition (§ 1 Abs. 12) und darüber hinausgehenden formulierten Anforderungen (§ 14) betrifft wesentliche Geschäftsfelder der KfW insbesondere im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit (Ausland).</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen ist sachgemäß, dass die KfW bei ihrer Fördertätigkeit lediglich den sachlich notwendigen geldwäscherechtlichen Anforderungen unterliegen sollte. Die vorgeschlagene erhebliche Ausdehnung des Begriffs der politisch exponierten Person (PEP), mit der damit verbundenen Anwendung erhöhter geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten, könnte diesen Ansatz untergraben. Dies wäre der Fall, sofern argumentiert würde, dass z.B. im Falle von Verträgen der KfW mit Staaten oder</p>

7. Botschafter und deren Vertreter,  
8. hochrangige Offiziere der Streitkräfte,  
9. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,  
10. Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer internationalen oder europäischen Organisation.

Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Personengruppen benennen, die als politisch exponierte Personen gelten.

#### **§ 14**

##### **Verstärkte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung**

(1) Die verstärkten Sorgfaltspflichten sind zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

(2) Verpflichtete haben verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anhängen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann. Die Verpflichteten bestimmen den konkreten Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen höheren Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung. Für die Darlegung der Angemessenheit gilt § 9 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

(3) Ein höheres Risiko liegt insbesondere vor, wenn

1. es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten handelt um
  - a) eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person, oder
  - b) eine natürliche oder juristische Person, die in einem von der EU-Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist; dies gilt nicht für Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten gemäß Artikel 2 Absatz 1 dieser Richtlinie und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindlichen Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit

internationalen Organisationen die für diese auftretende politische Personen generell erhöhte geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten auslösen.

Wir bitten daher um eine Regelung im Gesetzestext - oder zumindest eine Klarstellung in den Gesetzesmaterialien -, dass in den Fällen, in denen die KfW förderpolitische Belange umsetzt, das Handeln von politisch exponierten Personen in Vertretung für Staaten oder internationale Organisationen zu keinen erhöhten geldwäscherechtlichen Risiken führt, es sei denn, im Einzelfall liegen konkrete Anhaltspunkte für solche Risiken vor.

hohem Risiko haben, sofern sie sich uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 halten,

2. es sich um eine Transaktion handelt, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen

a) besonders komplex oder groß ist,

b) ungewöhnlich abläuft oder

c) ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt, oder

5. es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Respondent keine Transaktionen über Durchlaufkonten zulässt.

(7) Bei einer ehemaligen politisch exponierten Person haben die Verpflichteten so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass diese Person kein Risiko mehr darstellt, das spezifisch für politisch exponierte Personen ist. Es ist anzunehmen, dass von einer ehemaligen politisch exponierten Person ein Risiko mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem wichtigen öffentlichen Amt ausgeht.

(8) Liegen Tatsachen oder Bewertungen nationaler oder internationaler für die Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zuständiger Stellen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass über die in Absatz 3 genannten Fälle hinaus ein höheres Risiko besteht, so ordnet die Aufsichtsbehörde an, dass die Verpflichteten die Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen einer verstärkten Überwachung unterziehen und zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben.

(9) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt § 9 Absatz 8 entsprechend.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Fallkonstellationen bestimmen, in denen insbesondere im Hinblick auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein potenziell höheres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht und die Verpflichteten bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben. Bei der

<p>Bestimmung sind die in den Anhängen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>§ 10 Identifizierung</b></p> <p>(1) Verpflichtete haben Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren. Die Identifizierung kann auch noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 hat ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes zu identifizieren, sobald der Vertragspartner des Maklervertrages ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind.</p> <p>(3) Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Verpflichtete die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. Muss der Verpflichtete auf Grund der äußeren Umstände Zweifel hegen, ob die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind, hat er eine erneute Identifizierung durchzuführen.</p> <p>(4) Bei der Identifizierung hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei einer natürlichen Person:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Name,</li><li>b) Geburtsort,</li><li>c) Geburtsdatum,</li><li>d) Staatsangehörigkeit und</li><li>e) eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem</li></ol></li></ol>	<p><u>Zu § 10 Abs. 1 Entwurfsgesetz</u></p> <p>Die KfW merkt hierzu an, dass sie in zahlreichen Fällen im Inland (z.B. Kommunalgeschäft) und im Ausland (gesamter Fördersektor der finanziellen Zusammenarbeit) Verträge mit Staaten oder staatliche Institutionen (Kommunen) schließt, die von politischen Würdenträgern vertreten werden.</p> <p>Es dürfte als außerordentliches Politikum betrachtet werden, sofern die KfW - ungeachtet der offenkundigen Stellung und Vertretungsbefugnis dieser Personen - eine förmliche geldwäscherechtliche Identifizierung dieser Personen als „auftretende Personen“ im Sinne des Geldwäschegesetzes vorzunehmen hätte.</p> <p>Wir bitten daher um entsprechende Regelung im Entwurfsgesetz - oder jedenfalls Klarstellung in der Gesetzesbegründung -, dass in den vorbezeichneten Fällen eine förmliche geldwäscherechtliche Identifizierung der „auftretenden Personen“ nicht erforderlich ist,</p>

Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertrags-partner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist;

2. bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft:

- a) Firma, Name oder Bezeichnung,
- b) Rechtsform,
- c) Registernummer, falls vorhanden,
- d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
- e) die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach Buchstabe a bis d.

(5) Bei einem wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete abweichend von Absatz 4 zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Handelt es sich um den wirtschaftlich Berechtigten einer Rechtsgestaltung im Sinne des § 19, hat sich der Verpflichtete einen beglaubigten Aus-druck aus dem Transparenzregister zu dieser Rechtsgestaltung vorlegen zu lassen. Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen.

(6) Der Vertragspartner eines Verpflichteten hat dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Er-geben sich im Laufe der

Zu § 10 Abs. 4 Entwurfsgesetz

Insoweit verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen zu vereinfachten Sorgfaltspflichten bei der Umsetzung staatlicher Förderbelange.

Zu § 10 Abs. 5 Entwurfsgesetz

Insoweit verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen zu vereinfachten Sorgfaltspflichten bei der Umsetzung staatlicher Förderbelange.

<p>Geschäftsbeziehung Änderungen, hat er diese Änderungen unverzüglich dem Verpflichteten anzuzeigen. Der Vertragspartner hat gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen. Handelt es sich um den wirtschaftlich Berechtigten einer Rechtsgestaltung nach § 19, hat der Vertragspartner dem Verpflichteten einen beglaubigten Ausdruck aus dem Transparenzregister zu dieser Rechtsgestaltung vorzulegen.</p>	
<p><b>§ 11 Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung</b> (1) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 bei natürlichen Personen zu erfolgen anhand</p>	



<p>1. eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird,</p> <p>2. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,</p> <p>3. einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), oder</p> <p>4. von Dokumenten, die nach der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Identifizierung einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden.</p> <p>Im Falle der Identifizierung durch eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß Nummer 3 hat der Verpflichtete eine Validierung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorzunehmen.</p> <p>(2) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 bei juristischen Personen zu erfolgen anhand</p> <p>1. eines amtlichen Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis,</p> <p>2. der Originale von Gründungsdokumenten oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten oder</p> <p>3. einer eigenen dokumentierten Einsichtnahme des Verpflichteten in die Register- oder Verzeichnisdaten.</p> <p>(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Dokumente bestimmen, die zur Überprüfung der Identität geeignet sind.</p>	<p><u>Zu § 11 Abs. 2 Entwurfsgesetz</u></p> <p>Insoweit verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen zu vereinfachten Sorgfaltspflichten bei der Umsetzung staatlicher Förderbelange.</p>
<p><b>§ 16 Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 9 Absatz 1</p>	

Nummer 1 bis 3 kann ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreifen. Dritte dürfen nur sein

1. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1,
2. Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
3. Mitgliedsorganisationen oder Verbände von Verpflichteten nach Nummer 2 oder in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, sofern diese Sorgfalts- und Auf-bewahrungspflichten unterliegen,
  - a) die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten entsprechen und
  - b) deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird.

Die Verantwortung für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bleibt bei dem Verpflichteten.

(2) Verpflichtete dürfen nicht auf einen Dritten zurückgreifen, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist. Ausgenommen hiervon sind

1. Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, wenn die Zweigstelle sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält, und
2. Tochterunternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 befinden, wenn das Tochterunternehmen sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält.

(3) Wenn ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreift, so muss er sicherstellen, dass die Dritten

1. die Informationen einholen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 notwendig sind, und
2. ihm diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermitteln.

Er hat zudem angemessene Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass auf seine Anforderung hin die Dritten ihm unverzüglich Kopien derjenigen Daten, die maßgeblich zur Feststellung und Überprüfung der

#### Zu § 16 Abs. 2 Entwurfsgesetz

Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags ist die KfW weltweit zur Umsetzung von Förderbelangen des Bundes verpflichtet. Dies umfasst - auch - die rasche Tätigkeit in Krisengebieten einschließlich Ländern mit hohem geldwäscherechtlichen Risiko.

Die KfW ist als geldwäscherechtlich Verpflichtete für die Umsetzung dieser Fördertätigkeiten dringend auf die Unterstützung von Dritten angewiesen, die in diesen Ländern ansässig sind, die jedoch nicht den nunmehr formulierten Anforderungen in § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2. des Entwurfs entsprechen. Die in § 16 Abs. 8 genannten Stellen (Botschaften, Außenhandelskammern und Konsulate) reichen nach der Erfahrungspraxis der KfW nicht aus, um die Umsetzung der Auslandsförderungen zu gewährleisten. Beispielsweise bei humanitär gebotenen Sofortmaßnahmen muss die KfW in der Lage sein, erforderliche geldwäscherechtliche Prüfungen auch mit sonstigen zuverlässigen Dritten wie beispielsweise Niederlassungen von zuverlässigen Banken, Rechtsanwälten oder Wirtschaftsprüfern durchzuführen.

Identität des Vertragspartners und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten sind, sowie andere maßgebliche Unterlagen vorlegen.

(4) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 gelten als erfüllt, wenn

1. der Verpflichtete auf Dritte zurückgreift, die derselben Gruppe angehören wie er selbst,
2. die in dieser Gruppe angewandten Sorgfaltspflichten, Aufbewahrungsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/849 oder gleichwertigen Vorschriften im Einklang stehen und
3. die effektive Umsetzung dieser Anforderungen auf Gruppenebene von einer Behörde beaufsichtigt wird.

(5) Ein Verpflichteter kann die Durchführung der Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erforderlich sind, auf andere geeignete Personen und Unternehmen als die in Absatz 1 genannten Dritten übertragen. Die Übertragung bedarf einer vertraglichen Vereinbarung. Die Maßnahmen der Personen oder der Unternehmen werden dem Verpflichteten als eigene zugerechnet

(6) Durch die Übertragung nach Absatz 5 dürfen nicht beeinträchtigt werden

1. die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz durch den Verpflichteten,
2. die Steuerungs- oder Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung des Verpflichteten
3. die Aufsicht der Aufsichtsbehörde über den Verpflichteten.

(7) Vor der Übertragung nach Absatz 5 hat sich der Verpflichtete von der Zuverlässigkeit des der Personen oder der Unternehmen, denen er Maßnahmen übertragen will, zu überzeugen. Während der Zusammenarbeit muss er sich durch Stichproben von der Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen überzeugen, die der diese Personen oder Unternehmen getroffen haben

(8) Soweit eine vertragliche Vereinbarung nach Absatz 5 mit deutschen Botschaften, Außenhandelskammern oder Konsulaten geschlossen wird, gelten diese kraft Vereinbarung als geeignet. Absatz 7 findet keine Anwendung.

(9) Bei der Übertragung nach Absatz 5 bleiben die Vorschriften über die

#### Zu § 16 Abs. 5 Entwurfsgesetz

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist zu bedenken, dass - beispielsweise in der Situation der humanitären Soforthilfe - das Erfordernis einer vertraglichen Vereinbarung einen Grund für wesentliche Verzögerungen von Fördermaßnahmen darstellen könnte.

#### Zu § 16 Abs. 8 Entwurfsgesetz

Wir verweisen insofern vorstehend auf unsere Kommentierung zu § 16 Abs. 1.

Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen nach § 25b des Kreditwesengesetzes unberührt.	
---	--

\*\*\*